

# **Bekanntmachung**

## **des Landkreises Diepholz vom 04.07.2024**

### **Aktenzeichen 66.85 11**

Die Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant zusammen mit der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, den Neubau eines Radweges im Zuge der Landesstraße 343 (L 343) zwischen Ströhen in der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz, und Steinbrink in der Samtgemeinde Uchte, Landkreis Nienburg.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass sich das Vorhaben nur im Nahbereich der bestehenden Landesstraße auswirkt und die betroffenen Flächen entsprechend vorbeeinträchtigt sind. Zudem sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vor und während der Bauausführung vorgesehen sind. Es erfolgt u. a. eine ökologische Baubegleitung mit Bauzeitenregelungen und Gehölzkontrollen.

Der Radweg ist auf einer Länge von ca. 2.380 Metern und in einer Regelbreite von 2,50 Metern entlang der östlichen Fahrbahnseite der L 343 geplant und führt insoweit zu einer Flächeninanspruchnahme und -versiegelung. Durch den Radweg werden verschiedene Biotoptypen mit hinsichtlich der Wertigkeit geringer Bedeutung bis zu allgemeiner Bedeutung, darunter Feldgehölze sowie Einzelbäume überplant. Die Maßnahme führt zu Eingriffen in potentielle Lebensräume für diverse Vogelarten und Fledermäuse.

Die betroffenen Flächen grenzen direkt an die vorhandene Landesstraße an und werden bisher als Straßenseitenraum bzw. landwirtschaftlich genutzt. Schutzwürdige Böden werden nicht überplant. Vorkommen geschützter Brut- oder Gastvögel sind im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht bekannt, ebenso weitere Vorkommen geschützter Fauna. Besonders geschützte Flora oder Biotope sind auf den betroffenen Flächen nicht anzunehmen. Zusätzliche, deutliche Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

Die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter weisen kein hohes Ausmaß und keine besondere Schwere aus. Sie sind teilweise auf die Bauzeit begrenzt und wiederherstellbar bzw. werden sie durch entsprechende Maßnahmen vermindert. Die Maßnahme ist begrenzt auf einen Streifen entlang der L 343. Die betroffenen Flächen sind durch den seinerzeitigen Straßenbau und den herrschenden Straßenverkehr wie auch durch die landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
Im Auftrage  
Brüggemann